

# **Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck**

## **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag der Kindertagespflege**

Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII geregelt. Die §§ 27, 28 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) regeln Näheres zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das in familienähnlicher Atmosphäre in verlässlicher Anbindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson durchgeführt werden soll.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet.

## **2. Förderung in Kindertagespflege**

Die Förderung in Kindertagespflege i. S. d. § 23 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Für die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson wird der individuelle Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten geprüft. Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII ist dabei zu berücksichtigen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Die Höhe der laufenden Geldleistung in der Hansestadt Lübeck ist in Anlage 1 dargestellt.

### **3. Eignung der Kindertagespflegeperson / Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Das Jugendamt prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Dabei sind die §§ 29 KiTaG, 13 KiTaVO und 37 und 38 JuFöG zu berücksichtigen. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis wird die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) abzuschließen.

Geeignet i. S. d. § 23 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson umfasst mindestens einen Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und wurde nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durchgeführt und mit Zertifikat abgeschlossen. Die Richtlinien über die Grundqualifikation von Kindertagespflegepersonen des Landes Schleswig-Holstein sind zu beachten. Kindertagespflegepersonen mit einer beruflichen Qualifikation im pädagogischen Bereich sollen sich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege über eine weitere Qualifikation aneignen.

Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtseinheiten jährlich zum Thema Kindertagespflege teilnehmen.

Die Kindertagespflegeperson muss ein eintragsfreies Führungszeugnis vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege spricht. Bei einer Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson müssen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen ohne Einträge vorliegen- § 72 a SGB VIII gilt es zu beachten-

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden sollen. Sie ist auf fünf Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Bei der Kindertagespflege "in anderen Räumen" dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Der familienähnliche, nicht-institutionelle Betreuungscharakter der Kindertagespflege soll deutlich erkennbar sein. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die verlässliche Anbindung des Kindes an eine Kindertagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung in fest zugewiesenen Räumen gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

#### **4. Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden. Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kann die Kindertagespflege auch ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen.

Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter steht die Kindertagespflege alternativ zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach § 24, Abs. 3 SGB VIII ist gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
- oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten
- oder diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf im Hinblick auf die hier aufgeführten Kriterien, Wegezeiten werden dabei berücksichtigt.

Die Bemessung der Betreuungszeit in der Kindertagespflege berücksichtigt neben der individuellen Bedarfsprüfung den Entwicklungsstand des Kindes. Die Betreuungszeit sollte 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist, dass der / die Erziehungsberechtigte/n ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck haben.

Geeignete Tagespflegepersonen i. S. d. § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23, Abs.1 nicht. Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII können erstattet werden.

#### **5. Finanzierung der Kindertagespflege**

Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt sich aus der Förderung der Hansestadt Lübeck (laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen) und den Elternbeiträgen zusammen.

Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (§ 90 SGB VIII). Die Höhe der Teilnahmebeiträge der Eltern wird in der jeweils gültigen Fassung der Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege festgelegt. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege orientiert sich an der Höhe der Beiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

Die Geschwisterermäßigung ist i. S. des § 25 (3) KiTaG in der Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege geregelt.

## **6. Aufgaben der Hansestadt Lübeck**

Die Hansestadt Lübeck

- prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII,
- führt die Festsetzung der Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII sowie die Geschwisterermäßigung im Rahmen der Bedarfsprüfung durch,
- und stellt die finanzielle und planerische Steuerung sicher.
- stellt die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII sicher.

Der von der Hansestadt Lübeck beauftragte anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

- stellt die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege sowie die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson sicher sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird
- organisiert bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten und unterstützt
- stellt die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sicher.

## **7. Antragstellung**

Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Die Hansestadt Lübeck stellt den individuellen Bedarf an Kindertagespflege fest. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr, bei kürzerem Betreuungsbedarf entsprechend der individuellen Situation angepasst. Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege sollte von den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Mit dem Antrag sind die Nachweise entsprechend der Ziffer 4 vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, umgehend alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme,
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege,
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub,
- Wohnungswechsel.

Voraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege ist die regelmäßige Teilnahme des Kindes.

Die Mitwirkung der Kindertagespflegeperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmend der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.

## **Anlage 1 – zur Richtlinie**

### **Laufende Geldleistung**

Kindertagespflegepersonen, denen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde und die Lübecker Kinder nach § 24 SGB VIII betreuen, erhalten eine laufende Geldleistung pro Kind unabhängig vom Einkommen der Eltern des Kindes.

Kindertagespflegepersonen haben bei vorliegenden Voraussetzungen nach § 24, Abs. 3 einen Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII. Diese setzt sich zusammen aus

- der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand,
- der Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a SGB VIII,
- der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus dieser Anlage 1 der Richtlinie, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie ist.

Über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) entscheidet der Jugendhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen. In begründeten Einzelfällen kann eine Geldleistung an eine unterhaltspflichtige Personen gewährt werden, wenn

- eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt wurde und
- die Kindertagespflegeperson regelmäßig über einen längeren Zeitraum Kinder in Tagespflege betreut und durch die Aufnahme des verwandten Tageskindes ein Tagespflegeplatz belegt wird.

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung einer Geldleistung für bis zu vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Jahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten rechtzeitig abzustimmen und der Beratungs- und Vermittlungsstelle drei Monate im Voraus mitzuteilen, damit ggf. rechtzeitig eine Ersatzbetreuung gewährleistet ist.

Bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Krankheit wird die laufende Geldleistung längstens für eine volle Betreuungswoche weitergezahlt. Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig von der mtl. Zahlung abgezogen bzw. bei bereits erfolgter Zahlung mit der nächsten mtl. Geldleistung verrechnet. Für den Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson hat diese im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung zu treffen. Die Beratungs- und Vermittlungsstelle ist zu beteiligen.

Bei Erkrankung des betreuten Kindes oder Fernbleiben aus einem anderen wichtigen Grund besteht bis zu 4 Wochen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Bei längerer Erkrankung ist eine Rücksprache mit der Beratungs- und Vermittlungsstelle erforderlich.

Ein Beköstigungsentgelt ist nicht Gegenstand der laufenden Geldleistung.

## **Höhe der laufenden Geldleistung**

Für die Förderleistung wird ein Betrag von 2,50 € je Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde erstattet.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-/ und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Die Beiträge einer nachgewiesenen Unfallversicherung werden erstattet.

Sachkosten werden pauschal erstattet in Höhe von:

- € 1,50 je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung in den Räumen der Tagespflegeperson oder in für die Tagespflege angemieteten bzw. hierfür bereitgestellten Räumen erfolgt
- € 0,75 je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung in den Räumen der Personensorgeberechtigten erfolgt.

Soweit durch den Betrieb der Tagespflegestelle nachweislich Mietkosten anfallen und die angemieteten Räume ausschließlich für Zwecke der Tagespflege genutzt werden, werden diese bis zu einem Höchstbetrag von 420 Euro monatlich je Tagespflegeperson erstattet. Werden nach der Pflegeerlaubnis mindestens 3 Kinder betreut, werden die erstattungsfähigen Mietkosten bis zur Höchstgrenze von 420 Euro anteilig auf die ersten drei Betreuungsverhältnisse aufgeteilt, für das 4. und 5. betreute Kind erfolgt keine Mietkostenerstattung. Werden ein oder zwei Kinder betreut, werden die erstattungsfähigen Mietkosten anteilig je betreutem Kind, höchstens jedoch mit 140 Euro monatlich je betreutem Kind, erstattet.